



## **MERKBLATT**

### ***Allgemeine Informationen zum Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges:***

#### **Anspruchsberechtigt sind Schüler/-innen bis zur 10. Jahrgangsstufe an:**

- ✗ öffentlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen
- ✗ öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen
- ✗ öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsschulen mit Vollzeitunterricht

#### **Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und zum Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Das ist:**

- ✗ die Sprengelschule
- ✗ die Schule, der der Schüler / die Schülerin durch das staatliche Schulamt zugewiesen wurde
- ✗ diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (=geringste Kosten, unabhängig von den Streckenentfernungen, dem technischen oder dem zeitlichen Aufwand) erreichbar ist

*Bei Gastschulverhältnissen besteht grundsätzlich kein Beförderungsanspruch. Anderes gilt, wenn der Besuch der nicht nächstgelegenen Schule auf eine Zuweisung durch das Schulamt zurückzuführen ist.*

#### **Die Beförderungspflicht besteht außerdem nur, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:**

- ✗ Der Schulweg (kürzester zumutbarer Fußweg von der Wohnung zur Schule) muss bei Schülern/Schülerinnen der 1. bis 4. Jahrgangsstufe in eine Richtung länger als 2 km und bei Schülern/Schülerinnen ab der 5. Jahrgangsstufe in eine Richtung länger als 3 km sein.
- ✗ Liegt eine dauernde Behinderung vor, besteht die Beförderungspflicht unabhängig von der Entfernung zur Schule. Diese ist nachzuweisen durch eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder durch ein ausführliches fachärztliches Attest. Das Attest muss folgende Angaben enthalten: Art der Behinderung; Zeitpunkt seit dem die Behinderung besteht; Zeitpunkt, bis zu dem der Schüler/die Schülerin noch behindert sein wird; umfassende Darlegung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt.
- ✗ Der Schulweg ist unabhängig von der Länge besonders beschwerlich oder gefährlich. Die Gefährlichkeit des Schulwegs wird vom Verkehrssicherheitsbeauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) und mittels eines polizeilichen Gutachtens festgestellt.

#### **Weiter Auskünfte erhalten Sie bei:**

##### **Stadt Kempten (Allgäu)**

*Amt für Kindertagesstätten,  
Schulen und Sport*

Frau Tanja Reither

Rathausplatz 22

87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831 2525-489

Fax: 0831 2525-351

E-Mail: [tanja.reither@kempten.de](mailto:tanja.reither@kempten.de)

Internet: [www.kempten.de](http://www.kempten.de)